

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2562/91 DER KOMMISSION
vom 28. August 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
 Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
 in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
 Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
 Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß
 Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
 mischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts
 der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
 betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
 denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
 dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
 Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
 Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
 Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
 Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in
 Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in
 Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen
 zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit
 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission⁽⁵⁾
 festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
 Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
 Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-

beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung
 (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die
 Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
 stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-
 Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten
 (ÜLG)⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 523/91⁽⁷⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen
 dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu
 vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene
 Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-
 nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die
 Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung
 (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu
 erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-
 setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

| KN-Code | Abschöpfungen | |
|------------|---------------|--|
| | AKP oder ÜLG | Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (1) |
| 2309 10 11 | 20,37 | 31,25 |
| 2309 10 13 | 625,94 | 636,82 |
| 2309 10 31 | 63,65 | 74,53 |
| 2309 10 33 | 669,22 | 680,10 |
| 2309 10 51 | 127,29 | 138,17 |
| 2309 10 53 | 732,86 | 743,74 |
| 2309 90 31 | 20,37 | 31,25 |
| 2309 90 33 | 625,94 | 636,82 |
| 2309 90 41 | 63,65 | 74,53 |
| 2309 90 43 | 669,22 | 680,10 |
| 2309 90 51 | 127,29 | 138,17 |
| 2309 90 53 | 732,86 | 743,74 |

(1) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.